

Bundessozialgericht

7 RAr 30/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. April 1965

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 22. April 1965 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. B e r n d t
	als Vorsitzender,
Bundesrichter	Dr. K l ä ß
und Bundesrichter	Dr. K r e b s
	als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l
und Bundessozialrichter	N e u w a l d
	als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 21. Februar 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- I. Der Kläger bezog vom 15. April 1950 bis zum 17. August 1953 in Berlin Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfö). Anfang November 1951 teilte das Versorgungsamt I Berlin dem zuständigen Facharbeitsamt mit, daß es dem Kläger ab 1. Juli 1950 Versorgungsbezüge gewährt habe. Dieses rechnete daraufhin zunächst rückwirkend die Versorgungsleistungen auf die vom 1. Juli 1950 bis zum 31. Dezember 1951 gewährte Alfö an und machte einen Ersatzanspruch in Höhe von 1.416,70 DM geltend, den das Versorgungsamt befriedigte. Die ab 1. Januar 1952 zu zahlende Alfö setzte das Arbeitsamt unter Anrechnung der jeweiligen Versorgungsbezüge und unter Berücksichtigung des wöchentlichen Freibetrags jeweils neu fest. Hierbei entstand wegen einer späteren Erhöhung der Versorgungsleistungen und der nachträglichen Steigerung des Anrechnungsbetrages in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1952 eine Überzahlung von 31,45 DM, von deren Rückforderung jedoch abgesehen wurde. Desgleichen erwuchs im August 1953 durch Erhöhung der Ausgleichsrente ein Ersatzanspruch von 18,70 DM, den die Versorgungsbehörde befriedigte.

Durch Verwaltungsakte vom 4. Februar und 5. März 1955 sowie vom 27. Oktober 1959 hob das Versorgungsamt dann alle früheren Rentenbescheide auf und forderte die Rückzahlung sämtlicher seit Juli 1950 dem Kläger gewährten Versorgungsleistungen. Dieser hatte, nachdem er zunächst mit der Versorgungsverwaltung einen Vergleich (20. Mai 1959) abgeschlossen hatte, seine spätere Klage auf Versorgungsleistungen im Mai 1961 zurückgenommen. Das Versorgungsamt setzte vom Widerruf der Rentenbescheide die Beklagte in Kenntnis (Schreiben vom 21. Januar 1960) und forderte Rückerstattung der aufgrund der erhobenen Ersatzansprüche der

- 3 -



- 3 -

Arbeitsverwaltung insgesamt überwiesenen 1.435,40 DM. Sie wurde zunächst abgelehnt. Am 10. August 1961 verlangte der Kläger unter Hinweis auf den Rentenentzug von der Beklagten ebenfalls die Erstattung jener 1.435,40 DM sowie die Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen der tatsächlich gewährten Alfü und den ohne die Rentenanrechnung zustehenden Leistungen. Diese teilte daraufhin (Bescheid vom 6. März 1962) dem Kläger mit, der Betrag von 1.435,40 DM werde - was tatsächlich geschehen ist - an die Versorgungsbehörde überwiesen werden. Gleichzeitig lehnte sie jedoch die Nachzahlung der Alfü in Höhe der angerechneten Rentenbeträge ab, da eine nachträgliche Änderung der Bedürftigkeit des Klägers erst eintrete, wenn er die zurückgeforderten Rentenleistungen der Versorgungsverwaltung gezahlt habe; das sei aber noch nicht geschehen. Den Widerspruch wies die Beklagte (Bescheid vom 28. März 1962) mit der gleichen Begründung zurück. Ergänzend führte sie aus, der Anspruch sei inzwischen nach § 208 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) verjährt.

- II. Mit seiner Klage beantragte der Kläger sinngemäß, die angefochtenen Bescheide aufzuheben, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 17. August 1953 die restliche Alfü zu gewähren und diese an das Versorgungsamt Berlin auszusahlen. Er trug ua vor, daß er seit April 1962 die Erstattungsforderung der Versorgungsbehörde mit monatlich 20,-- DM abzahle.

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 29. August 1963). Der dem Kläger nach dem Berliner Gesetz über die Alfü vom 9. Dezember 1949 zustehende Anspruch sei nach § 208 AVAVG vier Jahre nach Fälligkeit verjährt, da er den Zeitraum vom 1. Januar 1952 bis zum 17. August 1953 umfasse. Diese Verjährung sei auch nicht durch den

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versorgungsrechtsstreit unterbrochen worden, da eine Unterbrechung nur eintrete, wenn die Klageerhebung den der Verjährung unterworfenen Anspruch selbst betreffe.

- III. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Landes-sozialgericht (LSG) unter Abänderung des Urteils des SG und unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide die Beklagte, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 17. August 1953 unter Überweisung der Beträge an das Versorgungsamt I Berlin Arbeitslosenfürsorge-unterstützung im Umfang der erfolgten Anrechnung der Versorgungsbezüge des Klägers, soweit die Beklagte nicht Rückzahlungen an das Versorgungsamt I geleistet hat, zu gewähren (Urteil vom 21. Februar 1964). Zwingende Voraussetzungen für den Bezug von Alfü im streitigen Zeitraum sei nach § 1 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Alfü vom 9. Dezember 1949 (VOBl für Groß-Berlin 1949 I 485) die nach § 3 dieses Gesetzes zu beurteilende Bedürftigkeit gewesen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung seien nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a Alfü-Gesetz in Verbindung mit der Ersten Durchführungsbestimmung zum Alfü-Gesetz vom 15. Dezember 1949 (VOBl 1950 I 2) alle Einkünfte des Arbeitslosen in Geld oder Geldeswert anzurechnen gewesen, soweit sie den Betrag von wöchentlich 6,-- DM nicht überstiegen und nicht gemäß § 7 Abs. 4 Alfü-Gesetz von der Anrechnung ausgeschlossen gewesen seien. Nach diesen Bestimmungen habe das Arbeitsamt im streitigen Zeitraum die Versorgungsbezüge des Klägers im vorgeschriebenen und richtigen Umfang angerechnet und seine Alfü entsprechend gekürzt. Ebenso wie der Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tatsächlichen durchbrochen werden dürfe, wenn es sich um die rückwirkende Anrechnung nachträglich gewährter Leistungen auf Alfü oder Arbeitslosenhilfe (Alhi) handele, müsse er aber auch dann durch-



- 5 -

brochen werden, wenn es sich um den rückwirkenden Fortfall angerechneter Leistungen handelt. Beide Fallgruppen seien aus Gründen der Logik und der Gerechtigkeit gleichzubehandeln. Somit beeinflusse auch die rückwirkende Aberkennung der Versorgungsbezüge die rückschauende Beurteilung der Bedürftigkeit des Klägers. Der rückwirkende Eintritt der Bedürftigkeit werde hier auch nicht dadurch gehindert, daß der Kläger die Versorgungsleistungen noch nicht oder nicht in vollem Umfang zurückgezahlt habe, da er in allen Rechtszügen beantragt habe, die begehrte Alfü direkt an die Versorgungsbehörde auszuzahlen. Der Anspruch des Klägers sei auch noch nicht verjährt. Zwar betreffe er den Zeitraum von Januar 1952 bis August 1953, doch sei er erst an dem Tag entstanden, an dem die Entziehung und die Rückforderung der Versorgungsbezüge rechtskräftig wurden. Dies sei ehestens am 20. Mai 1959 (Vergleich mit der Versorgungsbehörde) geschehen. Die nach § 208 AVAVG, also frühestens an diesem Tage beginnende Verjährung des streitigen Anspruchs sei aber gemäß § 209 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die am 28. April 1962 erfolgte Klageerhebung gegen die Arbeitsverwaltung unterbrochen worden; deshalb sei nach § 217 BGB die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. Revision wurde zugelassen.

IV. Die beklagte Bundesanstalt legte form- und fristgerecht Revision ein.

Die Auffassung des LSG verletze die §§ 1, 3, 7 des Berliner Alfü-Gesetzes und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949. Diese Vorschriften seien allerdings nicht revisibel. Verletzt seien aber auch die revisiblen Vorschriften über die Verjährung nach §§ 208 AVAVG, 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO), wobei dahingestellt bleiben könne, welche dieser beiden eingreife, weil sie gleichlautend seien. Da bei Nachgewährung von Alfü

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der neue Bescheid an die Stelle der ursprünglichen Bewilligung trete, werde der streitige Anspruch nicht erst den neuen Bescheiden zufolge fällig, sondern bereits aufgrund der ursprünglichen Bewilligungsbescheide. Hinsichtlich der Verjährung sei also wie bei der nachträglichen Rentenneufeststellung (BSG 19, 91) der Fall so zu behandeln, als habe die nachträglich geltend gemachte Alfü dem Kläger von vornherein zugestanden. Daher sei die streitige Alfü für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 17. August 1953 jeweils an den Zahltagen fällig geworden und am 17. August 1957 verjährt. Diese Verjährung sei auch nicht nach § 203 Abs. 2 BGB gehemmt worden, da der Kläger nicht durch höhere Gewalt gehindert gewesen sei, seinen Anspruch geltend zu machen. Ebensowenig sei eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten, da die Klageerhebung im Versorgungsrechtsstreit nicht den der Verjährung unterworfenen Alfü-Anspruch betroffen habe. Die Berufung auf die eingetretene Verjährung stelle keine unzulässige Rechtsausübung dar, weil die inzwischen unanfechtbar gewordenen Bewilligungsverfügungen nach den Vorschriften des Berliner Alfü-Gesetzes im Zeitpunkt ihres Erlasses fehlerfrei gewesen seien. Sie seien auch nach Entziehung des Versorgungsanspruchs nicht fehlerhaft geworden, da es - wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätige (BVerfG 3, 57; 4, 57; 8, 57) - für die Bedürftigkeitsprüfung allein auf das tatsächliche Zufließen der Bezüge ankomme. Dies entspreche dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tatsächlichen, von dem auch nicht abgewichen werden müsse, da für die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung anzurechnenden Leistungen soweit notwendig und zweckmäßig hinreichende privat- und öffentlich-rechtliche Rückforderungsbeschränkungen und Verzichtsvorschriften vorhanden seien. Die Berufung auf die Verjährung verstoße überdies nicht gegen Treu und Glauben, da die Beklagte von der Entzie-

- 7 -



nung der Rentenansprüche erstmals am 21. Januar 1960 erfahren habe. Weiter rügt die Beklagte, das LSG habe gegen das Pfändungs- und Abtretungsverbot des § 111 aF AVAVG verstoßen. Diese Vorschrift sei zwar nur über § 1 Abs. 3 des Berliner Alfü-Gesetzes anwendbar, gleichwohl aber revisibel, da sie das LSG bei seiner Entscheidung völlig unberücksichtigt gelassen habe. Schließlich habe das LSG übersehen, daß hinsichtlich der für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1952 nachträglich auf die Alfü angerechneten Versorgungsbezüge eine Rückforderung der überzahlten 81,45 DM nicht erfolgt sei; deshalb dürfe dieser Betrag keinesfalls an den Kläger gezahlt werden.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. August 1963 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zur ungekürzten Alfü sei nicht schon in den Jahren 1952 und 1953, sondern erst mit dem Vergleich in seiner Versorgungssache am 20. Mai 1959 entstanden. Erst von da an habe dessen Verjährung laufen können.

- V. Die gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Revision ist statthaft, konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 6. März idF des Widerspruchsbescheides vom 28. März 1962, mit der die vom Kläger begehrte Nachzahlung des durch die Anrechnung der Versorgungsleistungen entstandenen Kürzungsbetrages seiner Alfü für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1953 als verjährt abgelehnt wurde.



- 8 -

Bei dem streitigen Anspruch handelt es sich, wovon auch das LSG zu Recht ausging, um einen Anspruch nach dem Berliner Gesetz über die Arbeitslosenfürsorge vom 9. Dezember 1949 (VOBl für Groß-Berlin I 487). Dieses Gesetz, das die Voraussetzungen und die Höhe des Anspruchs auf Alfü enthält, ist jedoch, wie der erkennende Senat bereits 1956 (SozR SGG § 162 Da 13 Nr. 54) mit eingehender Begründung entschieden hat, als Landesrecht nicht revisibel im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG. Somit kann die Revision weder auf dessen materielle Vorschriften noch auf die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen gestützt werden (BSG aaO).

In Kenntnis davon hat die Beklagte in erster Linie eine Verletzung der an sich revisiblen Verjährungsvorschriften der §§ 208 AVAVG bzw. 29 Abs. 3 RVO geltend gemacht: Das LSG habe verkannt, daß bei Nachgewährung der Alfü der neue Bescheid an die Stelle der alten Bewilligungsbescheide trete, daher auch die nachbewilligte Alfü aufgrund dieser Bewilligungsbescheide jeweils an den Zahltagen in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 17. August 1953 fällig werde und vier Jahre danach verjähre. Hierdurch rügt die Beklagte jedoch, wenigstens primär, nicht eine fehlerhafte Anwendung der (revisiblen) Verjährungsbestimmungen, sondern sie greift nach Inhalt und Ziel ihres Vorbringens in Wirklichkeit den vom LSG angenommenen Zeitpunkt der Entstehung des streitigen Alfü-Anspruchs an. Dieser Zeitpunkt indessen ist entscheidend für die Verjährung, da die Fälligkeit des Anspruchs und damit der Beginn der Verjährung vorher nicht eintreten kann.

Die Frage, wann der streitige Anspruch auf Nachzahlung von Alfü entstanden ist, wann also alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die der Bedürftigkeit auch

- 9 -



im Umfang der begehrten Nachzahlung erfüllt waren, richtet sich jedoch wie der Anspruch überhaupt unmittelbar nach dem irrevisiblen Berliner Alfü-Gesetz. Das LSG hat, gestützt auf dessen Vorschriften, vor allem die §§ 1, 3 und 7 sowie die Erste Durchführungsbestimmung zum Alfü-Gesetz vom 15. Dezember 1949 (VOBl 1950 I 2), den vom Kläger erhobenen Anspruch bejaht und ausgeführt, dieser sei frühestens an dem Tage entstanden, an dem die Aberkennung der Versorgungsbezüge und der hierauf gegründete Erstattungsanspruch der Versorgungsbehörde rechtskräftig geworden sei. Diese vom LSG vertretene Auffassung ist jedoch für den erkennenden Senat nicht nachprüfbar, da es sich, wie dargelegt, hierbei um irrevisibles Recht handelt. Das ergibt sich aus § 562 der Zivilprozeßordnung (ZPO), der über § 202 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet (BSG 2, 156, 161). Nach dieser Vorschrift ist die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 ZPO (hier: für das sozialgerichtliche Verfahren § 162 Abs. 2 SGG) nicht gestützt werden kann, für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend (BSG vom 23. Dezember 1964 - 10 RV 732/64 -; vgl. auch BGHZ 21, 214, 217; BVerwG in MDR 1964, 438). Folglich ist dem Revisionsgericht eine andere Auslegung des nicht revisiblen Rechts als die vom Berufungsgericht getroffene verwehrt (vgl. Stein/Jonas, Komm. z. ZPO § 562 Anm. 1; Baumbach/Lauterbach, Komm. z. ZPO, 26. Aufl. § 562 Anm. 1). Mithin ist der erkennende Senat hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung des streitigen Anspruchs an die Auffassung des LSG gebunden und darf nicht prüfen, ob dieser Anspruch bereits früher entstanden und fällig geworden ist. Die Rüge der Beklagten ist also schon insoweit unbegründet, als sie sich gegen den vom LSG angenommenen Zeitpunkt der Entstehung des Alfü-Anspruchs wendet.



Abgesehen davon, wäre es dem Revisionsgericht ebenfalls versagt zu prüfen, ob das LSG die Verjährungsvorschrift des § 208 AVAVG richtig angewandt hat oder nicht. Denn da diese Vorschrift hier nur dazu dient, eine Lücke des nicht revisiblen Landesrechts zu ergänzen und sie durch an sich revisibles Bundesrecht auszufüllen, wird auch § 208 AVAVG vorliegend nicht revisibel (BSG 7, 35, 41; BVerwG 1, 76; BVerwG vom 10. August 1955 in DVB1 56, 233/234). Hierbei bleibt bedeutungslos, ob sich die Verjährung des streitigen Anspruchs nach jener Vorschrift oder über § 1 Abs. 3 des Berliner Alfü-Gesetzes nach § 29 Abs. 3 RVO (vgl. GE 4822 vom 13. Juli 1934, AN 1934, 378, 381) richtet, da beide Vorschriften gleichlautend sind. Deshalb könnte die unterlassene Erwähnung des § 29 Abs. 3 RVO nicht entsprechend BSG 7, 122 zu einer Revisibilität führen.

Selbst wenn aber das Revisionsgericht die Anwendung des § 208 AVAVG oder des § 29 Abs. 3 RVO im vorliegenden Fall nachprüfen dürfte, wäre die nach beiden Vorschriften vier Jahre nach Fälligkeit ablaufende Verjährungsfrist noch nicht verstrichen. Denn diese Frist, die nach der für das Revisionsgericht bindenden Auslegung des nicht revisiblen Berliner Alfü-Gesetzes durch das LSG frühestens am 20. Mai 1959 begann (vgl. oben), wäre durch die am 28. Mai 1962 erfolgte Klageerhebung gemäß §§ 209 Abs. 1, 217 BGB unterbrochen worden.

Aus allen diesen Gründen kann die Beklagte ihre Revision nicht mit Erfolg auf eine Verkenntung des Zeitpunkts der Entstehung des streitigen Alfü-Anspruchs oder auf eine Verletzung der §§ 208 AVAVG, 29 Abs. 3 RVO stützen.

VI. Ihre weitere Rüge, das LSG habe das Pfändungs- und Abtretungsverbot des § 111 AVAVG aF verletzt, betrifft, da diese Vorschrift nur über § 1 Abs. 3 des Berliner



- 11 -

AlfÜ-Gesetzes anwendbar wird, zunächst wiederum irreversibles Recht (vgl. BSG aaO). Trotzdem hindert § 162 Abs. 2 SGG, wie die Beklagte mit Recht vorträgt, die Prüfung und Anwendung dieser Rechtsnorm dann nicht, wenn sie das LSG bei seiner Entscheidung völlig unberücksichtigt gelassen haben sollte (BSG 7, 122; BGHZ 24, 163, 164). Dieser Schluß läßt sich jedoch aus der Nichterwähnung der Vorschrift allein nicht zwingend ziehen; es kann auch bedeuten, daß das LSG die unerwähnt gebliebene Bestimmung auf den vorliegenden Fall für nicht anwendbar gehalten hat. Alsdann bestände trotzdem eine Bindung des Revisionsgerichts (vgl. BGHZ 21, 217). Selbst wenn das Berufungsgericht die Vorschrift des § 111 AVAVG aF überhaupt nicht geprüft haben sollte (und sie daher revisibel wäre), ist sie durch die Entscheidung des LSG nicht verletzt. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß die im allgemeinen dem Lebensunterhalt des Empfängers und seiner Familie dienenden Leistungen nach dem AVAVG diesem auch tatsächlich erhalten bleiben (vgl. Krebs, Komm. z. AVAVG, 2. Aufl. § 93 Anm. 1). Zu diesem Zweck sah bereits § 111 AVAVG in der hier nach § 1 Abs. 3 des Berliner AlfÜ-Gesetzes anzuwendenden Fassung vom 12. Oktober 1929 (RGBl I 162) die Unpfändbarkeit jener Leistungen vor, was gemäß § 400 BGB das Verbot ihrer Abtretung bedingt. Im vorliegenden Falle liegt jedoch keine Abtretung, kein Forderungsübergang mit Gläubigerwechsel im Sinne des § 398 BGB vor, aufgrund dessen die Versorgungsbehörde nunmehr aus eigenem Recht die Nachzahlung beanspruchen könnte. Ebenso wenig handelt es sich um eine Art Einziehungsermächtigung (vgl. Palandt, Komm. z. BGB, § 398 Anm. 7), die ebenfalls gegen das Abtretungsverbot verstoßen würde (RGZ 146, 401; NJW 54, 1040). Forderungsberechtigter Gläubiger des AlfÜ-Anspruchs ist und bleibt vielmehr, wie der dem Klageantrag entsprechende Tenor des LSG-Urteils "an den Kläger

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zu gewähren" bestätigt, allein der Kläger. Das Versorgungsamt ist dem Antrag des Klägers gemäß nur Empfänger der diesem aus eigenem Recht zu gewährenden Leistungen. Deshalb handelt es sich vorliegend nicht um eine Abtretung, sondern lediglich um eine durch §§ 111 AVAVG aF, 400 BGB nicht ausgeschlossene oder verbotene Benennung eines Auszahlungsempfängers (vgl. Draeger/Buchwitz/Schönefelder, Komm. z. AVAVG, § 93 Anm. 3). Das erscheint im vorliegenden Fall um so unbedenklicher, als die dem Kläger zu gewährende Alfü-Nachzahlung wirtschaftlich betrachtet nicht dazu dient, seinen laufenden Unterhalt sicherzustellen. Mit ihr wird vielmehr die früher zu Unrecht empfangene und zurückzuzahlende Unterhaltssicherung im Wege von Versorgungsleistungen durch diejenige Unterhaltssicherung ersetzt, auf die der Kläger damals allein Anspruch gehabt hätte. Die von ihm begehrte unmittelbare Auszahlung der nachträglich zu gewährenden Alfü an das Versorgungsamt vermag daher seinen Lebensunterhalt nicht zu gefährden, sondern ersetzt lediglich die von ihm ohnehin an das Versorgungsamt zu leistende Rückzahlung und stellt somit nur den Zustand her, der ohne die ohne Rechtsgrund erhaltenen Versorgungsleistungen von Anfang an hätte bestehen müssen.

Schließlich greift die letzte Rüge der Beklagten, sie müsse nach dem Urteil des LSG auch die durch die nachträgliche Anrechnung der rückwirkend erhöhten Versorgungsleistungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1952 entstandene Überzahlung von 81,45 DM an den Kläger erstatten, obwohl ihm dieser Betrag damals belassen worden sei, ebenfalls nicht durch. Denn aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß das LSG den Kläger so stellen wollte, "als wenn er seinerzeit keine Versorgungsbezüge erhalten hätte". Daher gewährte es ihm einen Anspruch nur "auf die r e s t -

l i c h e AlfÜ, d.h. auf den AlfÜ-Betrag, der ihm nach Wegfall der Versorgungsbezüge noch zustand. Dazu gehörte jedoch nicht der Betrag von 81,45 DM, der wohl verwaltungstechnisch auf die AlfÜ des Klägers nachträglich angerechnet wurde, wegen des Verzichts auf Rückforderung aber die Höhe der an ihn tatsächlich gezahlten AlfÜ nicht beeinflußt hat. Der in diesem Punkt möglicherweise nicht mit letzter Klarheit formulierte Tenor des Berufungsurteils kann jedenfalls nach den Entscheidungsgründen nur so verstanden werden, daß die Beklagte lediglich verpflichtet wurde, insoweit AlfÜ an den Kläger zu gewähren, als die Anrechnung der Versorgungsbezüge seinerzeit die an ihn gezahlte AlfÜ tatsächlich gemindert hat. Das war, wie ausgeführt, bei dem Betrag von 81,45 DM jedoch nicht der Fall; deshalb ist der Kläger nach dem Urteil des LSG auch nicht berechtigt, diesen von der Beklagten zu fordern.

VII. Da nach alledem das Urteil des LSG revisible Rechtsnormen nicht verletzt hat, war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)